

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 28.10.2010**  
**BV-0131/2010**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	28.10.2010
Aktenzeichen:	20.2520

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	08.12.2010							
Hauptausschuss	09.12.2010							
Gemeinderat	16.12.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2007

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Barleben und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2007. Bestandteil des Beschlusses ist die IV-0111/2010 „Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Barleben und Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu“.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vor. Dieser entscheidet gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 108 GO LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat die Prüfung der Jahresrechnung 2007 vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht vom 06.08.2008 zu entnehmen.

**Die Feststellungen des Prüfers, zu denen die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters erforderlich ist, sind im Prüfbericht mit „PB“ – Prüfbemerkung gekennzeichnet.** Danach ist zur haushaltsseitigen Prüfung (Prüfbericht Seiten 1-26) keine Stellungnahme des Bürgermeisters erforderlich. Ab Seite 26 beginnt mit der Vergabeprüfung die technische Prüfung. Einige Feststellungen in diesem Berichtsteil sind mit Prüfbemerkungen versehen, zu denen der Bürgermeister Stellung genommen hat.

In den Schlussbemerkungen des Prüfberichts auf der Seite 75 wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat erst über die Entlastung des Bürgermeisters entscheiden kann, wenn auch der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007 geprüft ist und die Ordnungsmäßigkeit vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt wird. Dies ist mit der Ergänzung zum Prüfbericht mit Datum vom 23.08.2010 erfolgt.

Auf der Grundlage des Prüfberichts vom 06.08.2008 und der Ergänzung zum Prüfbericht vom 23.08.2010 sowie der vorliegenden erforderlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters hierzu kann der Gemeinderat nunmehr über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters befinden.

**Der Prüfbericht für das Jahr 2007 und die Ergänzung zum Prüfbericht 2007 sowie die erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters sind der IV-0111/2010 (nicht öffentlich), die Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, beigelegt.**

**Von den Prüfern wird jeweils bescheinigt, dass die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergab, die der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.**

## Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 108 GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	-------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)       €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten       €	3) Finanzierung   Eigenanteil zogene  (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)  €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten)       €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Jahresrechnung 2007 und Feststellung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2007